

Autobiographie zeigt sich, gerade an jener Stelle zum Jahr 1335, im selben Sinn, wenn auch nicht mit dem Wortlaut der Urkundenformel, eine Verbindung zwischen der Person des Königs und der Krone.

Hillenbrand hat diese Feinheit nicht weiter beobachtet, vielleicht weil er sich in diesem Belang hauptsächlich an die für die Beobachtungen des Ganzen seinerzeit zwar bahnbrechenden, aber eben doch knappen und inzwischen vertieften Aussagen von Prochno hielt. Natürlich ist das Jahr 1348 in diesem Fall nicht ohne Einfluß auf Hillenbrands Datierungsthese. Aber doch wohl in dem Sinn, daß ein allzu feines Gespinst nicht durch ein neues ersetzt werden sollte. Andere Hinweise Hillenbrands, etwa auf Anklänge zwischen der Autobiographie und der Majestas Carolina, jenem Gesetzeswerk, das bekanntlich auch schon um 1350 entstand, wird man dankbar begrüßen.

Bochum

Ferdinand Seibt

*Wolfgang Adam, Herrschaftsgefüge und Verfassungsdenken im Reich zur Zeit der Absetzung König Wenzels.*

Verlag Peter D. Lang, Frankfurt/Main-Bern, 227 S., DM 61,40 (Europäische Hochschulschriften Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 129).

Die Arbeit entstand vor zehn Jahren als Dissertation bei Otto Brunner in Hamburg und verdient im weiteren Zusammenhang mit Brunners Thesen über Land und Herrschaft an süddeutschem Material Beachtung: sie zeigt die geschlossene Denk- und Sprechweise über dieses Thema vornehmlich an rheinischen Quellen, an den Deutschen Reichstagsakten um 1400, an Mainzer und Würzburger Material. Sie will damit „das Selbstverständnis im Reich zur Zeit der Absetzung Wenzels“ (S. 8) darstellen. Ihr Verdienst ist es indessen, die Sprache der Quellen in diesem Belang zu sammeln und soweit zu ordnen, daß man damit entweder Brunners Aufriß in einer zusätzlichen Widerspiegelung vorführen kann oder jenes Selbstverständnis vom Reich, das sich bei weitem nicht im Begrifflichen erschöpft, auch nicht in der Statik der Kanzleisprache. Freilich müßte man es nun anderen Auskünften gegenüberstellen: den Zeugnissen der Frömmigkeit, der Architektur, der Selbstbetrachtung in den Chroniken, der Prophetie, den Reformschriften. Daß das Reich im organischen Verständnis von Haupt und Gliedern ein corpus war, im hierarchischen Denken von Ordnung und Dienst, ist als Fazit der Arbeit wohl weder neu, noch ist es eine erschöpfende Auskunft nach dem Stand des anderwärts Bekannten. Daß es ein geheiligter Nachbarschaftsverband gewesen ist, der allmählich in sich Raum gab für die Entwicklung der pragmatischen Politik in den Fürstenstaaten, und ihnen als Reichsgliedern dennoch für ihre eigene Rechtfertigung unentbehrlich blieb, wird man nicht nur der Urkundensprache ablesen können. Daß aber diese Urkundensprache mit gutem Bedacht Rechtsbezüge trifft, das hat auch diese Arbeit gegen die noch immer da und dort behauptete Meinung von der Schreiberwillkür in den spätmittelalterlichen Kanzleien gezeigt — nur freilich hätte sie auch da ab und zu noch um ein Fragezeichen weiter greifen sollen.

Manche neuere Literatur fehlt; so Erwin Hermanns Untersuchung über den Fürstenspiegel des Michael von Prag 1970 oder, wegen einer anderen Nennung, Hermann Fichtenaus Arbeit über die Arengen 1948; es fehlt gelegentlich in Ministerialenfragen ein Rückgriff auf die fundamentale Arbeit von Karl Bosl, ohne die man nicht die ältere Arbeit von Weimann 1924 zitieren sollte; es fehlt offenbar die Kenntnis der Untersuchungen von Wilhelm Hanisch zu staatsrechtlichen Fragen um die Absetzung Wenzels, die zwischen 1967 und 1978 erschienen sind; es fehlt in mancher Hinsicht der schärfere Zugriff des Historikers, während man eher Sammlungen als Analysen zu begegnen scheint. So fehlt gelegentlich bei der Zusammenstellung des „Herrn und der Seinen“ (S. 90 ff.) die Differenzierung zwischen Herrschafts- und Gemeindeverbänden; so sind unterschiedliche Rangreihen aus der Ständepyramide vorgeführt, aber ohne Begriffserklärungen im einzelnen und ohne Erläuterung ihrer angeblichen Differenzen (S. 98); so liest man auch S. 104 mit Verwunderung den Satz, daß „Wohlgeborgenheit und Geltung hervorragender Geschlechter zum Ende des 14. Jahrhunderts zunehmend in den Städten Rangunterschiede“ ausbildeten — weil solche Rangunterschiede ja doch von Anfang zu zeigen wären und nur ihre spätmittelalterliche Eigenart Beachtung verdiente; so ist von Freiheit mehrfach die Rede, aber ohne das klare Gegenstück des Dienstes, und allgemein wird immer wieder die Einsicht nicht klar in Worte gefaßt, daß die mittelalterliche Gesellschaftslehre, nicht nur um 1400, mit Funktionspaaren operierte — wie am Zusammenspiel von Herrschaft und Genossenschaft seit hundert Jahren erwiesen ist und eben durch Otto Brunners Begriffe von Land und Herrschaft so nützlich und tragfähig ausgeweitet wurde. Der Autor greift gelegentlich zum Nürnberger Tugendbrunnen aus dem 16. Jahrhundert, um den Niederschlag von Staatstheorie in der Architektur zu demonstrieren, und man muß fragen, besonders nach der Arbeit von Herkommer 1975, warum er nicht den Nürnberger Kurfürstenbrunnen aus dem 14. Jahrhundert herangezogen hat.

Es gäbe noch mehr solcher Fragezeichen. Als Affirmation des Bekannten wird die Arbeit dennoch gut zu benützen sein; um so unbegreiflicher ist — was nicht den Autor betrifft, sondern Herausgeber und Verlag — der Preis für nicht einmal 300 im Flattersatz maschinengeschriebene und im billigen Offsetverfahren vervielfältigte Seiten in Broschur. Der Käufer zahlt pro Seite mehr als 20 Pfennige und das ist vergleichsweise einfach zu teuer. Mir scheint, auch diese Anmerkung zählt zu den Pflichten des Rezensenten.

Bochum

Ferdinand Seibt

*Peter Heumos, Agrarische Interessen und nationale Politik in Böhmen 1848—1889. Sozialökonomische und organisatorische Entstehungsbedingungen der tschechischen Bauernbewegung.*

Verlag Franz Steiner, Wiesbaden 1979, 251 S., DM 38,— (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 11).

Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich über 41 für die tschechische Bauernbewegung äußerst bedeutsame Jahre. Es ist der Weg von den ersten organisierten